

**Kommentierung  
der Beschlussdrucksache 3321/2019  
„Satzung über die Unterbringung Obdachloser und Geflüchteter in der  
Landeshauptstadt Hannover“**

Hannover, 15. Januar 2020

**Grundsätzlich:**

- Die Satzung ist nicht gegendert
- Insgesamt gibt die Ausgestaltung der Satzung so den Betreibern sehr große Entscheidungsmöglichkeiten und unklare Vorgaben insbesondere für Sanktionen. Das verhindert eine Vergleichbarkeit.

**zu Finanzielle Auswirkungen**

- In der Kalkulation wird bei der Berechnung der Gebühren auf das Kostendeckungsprinzip verwiesen. Dies ist in der Konsequenz jedoch unlogisch und unsozial. Käme es zu der Situation, dass der Hauptteil der untergebrachten Menschen nicht mehr in den Unterkünften der Stadt wohnt, so müssten in der Konsequenz dieses Prinzips die wenigen Übriggebliebenen horrende Summen zahlen. Es bedarf einer sozialverträglichen Kostendeckelung für Gebühren.
- Eine Unterbringung in Unterkünften ist generell als integrationshemmend zu bewerten, beispielsweise weil,
  - die Menschen wohnen nicht freiwillig in den Unterkünften
  - sind dort einer enormen Einschränkung ihrer Privatsphäre ausgesetzt
  - befinden sich in einer Wohnsituation, in der sie bürokratischen Regelungen unterworfen sind, die sich von einem regulären Mietverhältnis enorm unterscheiden
  - die Menschen müssen sich Sanitäreinrichtungen und Kochmöglichkeiten mit vielen weiteren Menschen teilen
  - haben nur geringe Gestaltungsmöglichkeiten des Wohnumfelds und ihres Alltags
- Werden darüber hinaus von den Untergebrachten Gebühren in den vorgesehenen Höhen gefordert, so wird der Integrationsgedanke (Integration durch Einstieg in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt) ad absurdum geführt. Die Gebühren sind derart hoch, dass eine Aufnahme einer Arbeit quasi bestraft wird.

**Zu 1. Gleichbehandlung von Obdachlosen und Geflüchteten**

- Es ist zu begrüßen, dass die Stadt Hannover eine Unterbringung nach Hilfebedarf und nicht nach Status anstrebt.
- Unklar bleibt, ob es dennoch extra Einrichtungen für Menschen aus Südosteuropa geben soll und ob dort nicht nach diesem Maßstab gearbeitet wird. Wenn ja, mit welcher Begründung?

**Zu §2 Zweckbestimmung / Benutzungsverhältnis**

- Es ist begrüßenswert, dass die Betreiber selbst den konkreten Unterkunftsplatz (Zimmer) bestimmen können, da nur so soziale und sich ständig ändernde Umstände zeitnah und unbürokratisch in der Zimmerverteilung berücksichtigt werden können.

#### zu § 4 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) „Die Zuweisungsverfügung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, z.B. einer Befristung“ → welche weiteren Nebenbestimmungen sind zulässig? Die Formulierung ist so zu unpräzise.
- (5) „Als Aufgabe der Unterkunft gilt [...] länger als sieben Tage ohne Unterbrechung nicht benutzt“ → ein Zusatz „unabgemeldet“ fehlt. Bisher galt dies nach 14 Tagen, das muss so bleiben, da sonst Urlaube, Besuche oder zum Beispiel krankheitsbedingte Übernachtungen bei Bekannten oder gar in Krankenhäusern zum Verlust des Unterkunftsplatzes führen
- (6) → was bedeutet das genau?

#### Zu § 5 Widerruf der Zuweisung / Hausverbot

- Grundsätzlich fehlen in diesem Paragraphen Kriterien für eine Zuweisung zu bestimmten Unterkunftsformen,
- Gewaltschutzaspekte sind gar nicht einbezogen,
- Klarstellung fehlt, dass bei Hausverbot alternative Übernachtungsmöglichkeiten organisiert sein müssen.
- zu c) Hier fehlt der Zusatz, dass es eine „vergleichbare Unterbringung“ sein muss; inwiefern sind Schulwechsel u.ä. zumutbar? „fehlende Mitwirkung“ muss klarer definiert werden
- zu d) Unklar ist was „verhaltensbedingte oder personenbedingte Gründe“ sein sollen und wer das entscheidet. Ist eine Unterbringungsform nicht geeignet, braucht es keinen Widerruf der Zuweisung, sondern eine Zuweisung zu einer geeigneten Unterkunft. Daher kann dieser Passus gestrichen werden.
- zu e) Überschneidung mit §4, daher streichen. Beispiel: lebt eine Person in einer Unterkunft, ist aber in einer Beziehung mit einer Person, die nicht dort lebt, so ist eine gemeinsames Schlafen nur außerhalb möglich bzw. erlaubt. So käme es zu einer Nutzung der Unterbringung nur am Tage, würde aber zum Widerruf der Zuweisung führen. Das ist realitätsfern.
- Zu f) „die Benutzerin / der Benutzer eine oder mehrere Person(en) ohne eine entsprechende Zuweisung aufgenommen hat oder übernachtet lässt“ ein totaler Ausschluss von Besuch muss gestrichen werden! Partnerschaften, Übernachtungen von Kindern u.ä. werden so verunmöglicht, was eine soziale Integration verhindert
- zu h) „die Benutzerin / der Benutzer nicht mehr zur selbstständigen Haushaltsführung in der Lage ist oder aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Unterkunft verbleiben kann“ → auch hier muss es eher um Kriterien für eine Zuweisung zu einer bestimmten Unterkunft gehen und nicht um Sanktionen. Außerdem ist unklar, wer die Definitionsmacht hat. Stadt oder Betreiber? Grundsätzlich streichen.
- Zu i) Ein Widerruf kann nicht als erste Sanktionsmaßnahme gelten: es bracht eine bestimmtere Formulierung.
- zu j) „Beeinträchtigungen der Hausgemeinschaft“ zu unklar formuliert. In der Konsequenz müssten Menschen mit psychischen Erkrankungen, die beispielsweise zu Schlaflosigkeit, Panikattacken oder Alpträumen einfach aus Unterkünften verwiesen werden können
- zu n) Eine Beschädigung muss willentlich oder absichtlich sein, um zu Konsequenzen bzw. Sanktionen führen zu können.

### zu § 6 Einbringen von Sachen / Tierhaltung

- (1) Eine Einschränkung nur auf Handgepäck ist unangemessen. In der Konsequenz ist jede Installation von Beistelltischen, Sesseln, Teppichen verboten. Darüber hinaus sind die Unterkünfte in Hannover zumeist nicht kindergerecht ausgestattet, was bedeutet, dass auch Kinderhochstühle, Reisebetten u.ä. untersagt sind und somit eine Versorgung von Kindern nicht möglich ist. → die Menschen wohnen nicht nur einige Wochen, sondern dauerhaft in den Unterkünften, solch rigide Vorschriften sind nicht zumutbar. Ferner kann ein Ausschluss von Gegenständen nur auf Brandschutz bezogen werden. Das bestimmt die Feuerwehr.
- Zu (2) können Gegenstände „beschlagnahmt und umgehend verwertet“ werden? Es handelt sich um Privateigentum → Definition angemessene Frist fehlt → 14 Tage

### zu § 7 Benutzung / Instandhaltung der Unterkunft

- Das ist im Duktus einer Notunterbringung formuliert und missachtet damit die Tatsache, dass es sich in den meisten Fällen um eine jahrelange Wohnsituation in den Unterkünften handelt.
- zu (1) „Eine Übernachtung oder ein Besuch in der Zeit von 22.00 bis 8.00 ist grundsätzlich nicht gestattet.“ → Warum nicht? Ein totaler Ausschluss von Besuch muss gestrichen werden! Partnerschaften, Übernachtungen von Kindern u.ä. werden so verunmöglicht, was eine soziale Integration verhindert
- zu (3) „Den Benutzerinnen und Benutzern ist das Aufstellen und/ oder Anbringen von Gegenständen aller Art [...] nicht gestattet“ → das schließt auch Bilder oder Zahnbürstenhalterungen aus. Aufgrund einer dauerhaften Nutzung unzumutbar, da es eine Gestaltung des eigenen Wohnraums verunmöglicht
- zu (7) „Technische Überwachungs- und Sicherheitsmaßnahmen“ → wie weitgehend ist dies möglich auch im Bezug auf Datenschutz und Privatsphäre. Wer wertet das Videomaterial aus? Wer bewahrt wie lange auf?
- Zu (11) Ausschluss von eigenem WLAN und Telefon ist unzulässig, Gemäß BGH Urteil<sup>1</sup> zählt Internet mittlerweile zur Grundversorgung des Einzelnen. Unabhängig von einem konkret darlegbaren Schaden lässt sich allein aus der Nichtverfügbarkeit ein Schadensersatzanspruch begründen.<sup>2</sup> Das trifft z.B. für Geflüchtete mit eigenem Einkommen zu, die mtl. Entgelt für einen Platz in einer Flüchtlingsunterkunft entrichten.
- zu (12) Wenn Konsum innerhalb verboten bedarf es eines Raucherbereichs im Außenbereich

### zu § 8 Aufsicht, Weisungsrecht, Hausverbot, Betretungsrecht

- Grundsätzlich tauchen Besucher\*innenlisten, die zumeist von der Security geführt werden nicht auf. Hier stellen sich die Fragen, wer genau diese auswertet und wie (lange) sie aufbewahrt werden. Auch im Hinblick auf Datenschutz.
- zu (2) „aus wichtigem Grund bestimmten Besuchern das Betreten [...] zu untersagen. Hier fehlt die Definition des Grundes.
- zu (3) Bei einem Hausverbot muss ein alternativer Schlafplatz zur Verfügung gestellt werden.
- zu (4), (5), (6) Mit diesen Punkten wird der Artikel 13 GG unzulässiger Weise außer Kraft gesetzt. Das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung gilt auch in

Gemeinschaftsunterkünften. Daraus folgt, dass auch privat genutzte Räume in Gemeinschaftsunterkünften nur dann durch Dritte betreten werden dürfen, wenn die Bewohner\*innen zustimmen, ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss vorliegt oder Gefahr in Verzug gegeben ist. Ein Betreten ohne Ankündigung ist danach nicht zulässig.

Auch eine vorherigen Ankündigung, dass das Zimmer in Abwesenheit betreten werde, kann die Schutzwirkung des Art. 13 GG nicht außer Kraft setzen. Vielmehr ist darzulegen, weshalb das Betreten erforderlich ist, sodann ist der Zeitpunkt des Betretens mit den Bewohner\_innen abzustimmen und ihnen zu ermöglichen, während des Betretens anwesend zu sein.

- Zu (5) Ebenfalls unzulässig sind Routinekontrollen, insbesondere in Abwesenheit der Bewohner\_innen. Vielmehr ist auch darzulegen, weshalb das Betreten erforderlich ist, sodann ist der Zeitpunkt des Betretens mit den Bewohner\_innen abzustimmen und ihnen zu ermöglichen, während des Betretens anwesend zu sein.

#### **zu § 9 Haftung**

- zu (3) „Ferner wird keine Haftung für Verlust, Sachbeschädigung [...] übernommen“. Dieser generelle Haftungsausschluss ist nicht zu vertreten, gerade vor dem Hintergrund der Begehung
- zu (5) der Haftungsausschluss für gesundheitliche Beeinträchtigung der Benutzerinnen / Benutzer ist zu streichen. Natürlich muss die Stadt/ der/die BetreiberIn Sorge für eine nicht gesundheitsbeeinträchtigende Unterbringung (z.B. durch Schimmel, Ungeziefer oder retraumatisierenden Rahmenbedingungen) tragen und entsprechend haften.

#### **zu § 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

- abgesehen von der Problematik der Erhebung von derart hohen Gebühren von in Arbeit befindlichen Benutzerinnen / Benutzern ist folgendes anzumerken:
- zu (4) „Einzelpersonen gelten als einzeln untergebracht, unabhängig davon, ob die zur Verfügung gestellte Wohneinheit oder das Zimmer mit einer anderen Person geteilt werden muss“. Das ist so nicht akzeptabel: Personen, die faktisch in einem Mehrbettzimmer untergebracht sind, werden dadurch Gebühren auferlegt, als wären sie einzeln untergebracht, was nicht nachvollziehbar ist.

#### **Kontakt:**

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Laura Müller

[lm@nds-fluerat.org](mailto:lm@nds-fluerat.org)

Tel.: 0511 98 24 60 35

Unterstützerkreis Flüchtlingsunterkünfte  
Hannover

Sylvia Grünhagen

[sylvia.gruenhagen@uf-hannover.de](mailto:sylvia.gruenhagen@uf-hannover.de)

Tel.: 0152 34137789